

zeit anderweit auf die Zeit von 11¹/₄ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt worden ist, wird unter Aufhebung der polizeilichen Bekanntmachung vom 12. Juli 1892 auf Grund des § 17 der Bezirkspolizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Dezember 1907 die Pause für den Hauptgottesdienst auf die Zeit von 9¹/₄ bis 11¹/₄ Uhr vormittags festgesetzt.

Schuldbuch der Residenzstadt Cassel.

Schuldverschreibungen der Residenzstadt Cassel können gegen Einlieferung bei der Stadthauptkasse im Rathaus und Hinterlegung bei den städtischen Hinterlegungsstellen in das Stadtschuldbuch eingetragen werden. Die Stadt besorgt alsdann die gesamte Verwaltung der hinterlegten Schuldverschreibungen einschließlich Kontrolle der Verlosung, Auszahlung der Zinsen usw. gebührenfrei.

Den Besitzern städtischer Schuldverschreibungen, namentlich den Verwaltern großer Vermögensmassen, wie Kassen-, Mündel-, Stiftungsvermögen bietet die Benutzung des Stadtschuldbuches besonders mit Rücksicht auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Verwaltung ganz erhebliche Vorteile.

Formulare zu Hinterlegungs- und Eintragungsanträgen werden im städtischen Rechnungsbüro I oder bei der Stadthauptkasse, woselbst auch alles Nähere zu erfahren ist, ausgegeben.

Um dem Publikum die Benutzung des Stadtschuldbuches zu erleichtern, werden alle städtischen Schuldverschreibungen kostenfrei als Buchschulden eingetragen.

Städtische Sparkasse.

(Kassenstunden an jedem Werktag von 1¹/₂ bis 1¹/₂ Uhr vormittags und 3 bis 1¹/₂ Uhr nachmittags; Sonnabends von 1¹/₂ bis 1 Uhr geöffnet, nachmittags geschlossen.)

Hauptstelle: Rathaus, Königsstraße. — **Zweigstelle I:** Hohenzollernstraße 48.
Zweigstelle II: Untere Karlsstr. 9.

Spareinlagen bis 10 000 M. Verzinsung: 3¹/₂ %. Tägliche Verzinsung der Spareinlagen.

Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden.

Freizügigkeit der Sparkassenbücher. Vermietung von verschließbaren Schrankfächern in einer Stahlkammer. Gewährung von Faustpfanddarlehen, Leihweise Ausgabe von Haussparbüchern.

Städt. Wannen- und Brause-Bäder.

	Öffnungszeiten	Für Männer	Für Frauen
Bad I: Schützenplatz 1.	An Wochentagen	von 7 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm. Nur Sonnabends: von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm.	Dienstag Donnerstag Freitag } von 4—7 Uhr nachm.
	An Sonntagen . .	von 7—11 Uhr vorm.	
Bad II: Luisenstr. 17, hinter der Kreuzkirche.	An Wochentagen	von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm. *)	Dienstag Donnerstag Freitag } 2—9 Uhr nachm.
	An Sonntagen . .	von 7—11 Uhr vorm.	
Bad III: Wolfhager Str. 178, C.-Rothen-ditmold.	An-Freitagen	von 4—8 Uhr nachm. (nur Brausen)	Freitag von 4—8 Uhr nachm.
	An Sonnabenden	von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm.	
	An Sonntagen . .	von 7—11 Uhr vorm.	

*) Dienstag, Donnerstag und Freitag nachmittag von 2—9 Uhr nur Brausen.

Preise: Es kostet einschließlich Handtuch und Seife für jede Person:

ein einfaches Brausebad	10 Pfg.	
„ Schlauch - „	15 „	
„ Sitz - „	20 „	(nur in Bad II u. III)
„ Wannenbad mit kalter Brause	30 „	
„ „ „ warmer „	40 „	(nur in Bad I)
„ weiteres Handtuch	5 „	

Kinder zahlen dieselben Preise wie Erwachsene. — Kinder unter 12 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

Städtische Desinfektionsanstalt.

Desinfizierung von Sachen und Wohnräumen.

Verwaltungsstelle im neuen Rathaus, Dachgeschoß, Zimmer 172. Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberger Straße 1 ↗ 429, stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilt.

Beerdigungswesen.

Städtisches Beerdigungsamt: Neues Rathaus (Erdgeschoß, Eingang Wilhelmsstr. ↗ 1401).

Dienststunden: vorm. 8—1, nachm. 3—6. Sonn- und Feiertags. vorm. 8—10.

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 wird nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindeanstalt ausschließlich der Verwaltung der Residenzstadt Cassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdigungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdigungsamt führt der Magistrat der Residenz.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittelst der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern unter 6 Monaten, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Kinderleichenwagens beim Beerdigungsamte beantragt wird, die Leichen der in § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat der Residenz die Überführung in anderer geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Beerdigungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des aktiven Heeres;
2. der Israeliten;
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen, deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden;
4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden, wenn sie nicht auf einem zur Stadt Cassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nach einem hiesigen Bahnhöfe überführt werden;

Doch kann auch in diesen Fällen das Beerdigungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Beerdigungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

Die Anzeige kann schriftlich geschehen.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren Sätze vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Beerdigungsamt.